

Kostennachweises einen Antrag auf Gewährung eines Gemeinkostenzuschlages einschließlich Verwaltung, Vertrieb, Gewinn und Umsatzsteuer oder Dienstleistungsabgabe bis zur Höhe von 145 % der Fertigungslöhne stellen.

(3) Der Antrag ist von volkseigenen Betrieben beim zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Verkehr — und von Privatbetrieben beim Ministerium der Finanzen — Zentralreferat Maschinenbau, Halle — zu stellen.

(4) Bei volkseigenen Betrieben hat die Bewilligung höherer Zuschläge unter Beachtung der Prinzipien der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), zu erfolgen.

(5) Die Bewilligung höherer Zuschläge erfolgt für volkseigene Betriebe in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Die erteilten Preisbewilligungen gelten jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres. Die auf Grund des § 1 Abs. 2 — Erläuterung zu B — der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 bewilligten höheren Zuschläge verlieren spätestens am 31. März 1956 ihre Gültigkeit.

(6) Für private Industriebetriebe erfolgt die Bewilligung höherer Zuschläge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März jeden Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt das vorangegangene Jahr. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Februar des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Die erteilten Preisbewilligungen gelten für die Zeit vom 1. April des laufenden bis 31. März des folgenden Jahres. Die auf Grund des § 1 Abs. 2 — Erläuterung zu B — der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 bewilligten höheren Zuschläge verlieren am 31. März 1956 ihre Gültigkeit.“

§ 4

Im § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 wird die Erläuterung zu D wie folgt ergänzt:

„Der Kalkulation sind die gesetzlichen Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zugrunde zu legen. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, sind die neuen Materialpreise nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise nichts Gegenteiliges gesagt ist.“

§ 5

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten für volkseigene Reparaturbetriebe die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), enthaltenen Grundsätze. Dies gilt auch für volkseigene Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewandten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

§ 6

Von den volkseigenen Betrieben der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens

kalkulieren und Kraftfahrzeugreparaturen nicht als Hauptproduktion durchführen, sind die Abrechnungen dieser Reparaturen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden, nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom

4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) vorzunehmen. Demzufolge sind in den Kalkulationen nur die von den Preisbildungsstellen bestätigten Kostenelemente zu verwenden.

§ 7

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisordnung Nr. 511

Arbeits- bezeichnung	IFA F 9 1	Framo V 901 2	Phäno-Phäno- men men Horch				H 3 A 6
			EMW 340 3	30 K 4	32 5	32 6	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
I. Motor	M 1	6,80	6,80	15,75	18,70	20,40	18,70
	M 2	52,50	52,50	164,50	234,50	262,40	234,—
	M 3	12,50	10,50	18,20	31,50	36,75	31,50
	M 4	—	—	47,25	77,—	73,50	108,—
	M 5	5,SP	6,80	14,60	7,90	10,50	14,—
	M 6	—	—	32,55	56,—	—	45,50
	M 7	—	—	4,80	—	—	5,95
	M 8	—	—	5,10	—	—	8,50
	M 9	—	—	10,90	—	8,70	6,80
	M 10	—	—	12,20	4,25	5,10	27,20
	Mil	—	—	4,55	6,10	4,20	6,10
	M 12	—	—	22,70	36,—	—	—
	M 13	5,—	5,—	9,40	14,40	28,80	30,60
II. Kupp- lung	MK 1	5,25	5,25	7,—	8,75	10,50	7,50
	MK 2	2,40	2,40	1,70	3,40	3,40	3,50
	MK 3	20,70	19,—	18,70	17,—	18,70	24,50
III. Kühlung	MKü 1	6,80	3,40	6,10	—	—	8,75
IV. Auspuff	MAI	5,10	5,10	3,40	10,20	10,20	9,35
V. Kraft- stoff- anlage	K 1	5,10	4,40	5,95	8,50	8,50	3,40
	K 2	5,25	—	2,10	2,60	2,60	2,60
	K 3	5,25	—	3,85	5,25	5,25	5,25
	K 4	1,70	1,70	1,70	2,55	—	—
	K 5	6,30	4,90	5,25	7,—	—	—
	K 6	0,85	0,85	1,—	1,70	1,70	1,70
	K 7	—	—	—	—	2,55	1,70
	K 8	—	—	—	—	2,60	2,60
	K > 9	—	—	—	—	3,50	5,95
	K 10	—	—	—	—	5,25	4,40